

sie sinnlos oder unmöglich — noch auch erst auf Rechnung des Mannes kommen, der die Register ausschrieb: sie sind vielmehr in der Tat Eigentümlichkeit der Register-eintragung und standen, der Orientierung dienend, vermutlich neben den mit allen Protokollteilen versehenen Texten. Auch Peitz schliesst sich Steinackers Vorschlag in vollem Umfange an¹. Er erweist seine Richtigkeit durch eine eingehende Untersuchung der Ueberlieferung bei Beda und findet Steinackers Annahme auch sonst im Gregorregister durchaus bestätigt. Die Kurzadresse sei zweifellos eine Art Registertypus. Zusammenfassend sagt Peitz: 'Ist eine Gruppe von Papstbriefen des frühesten Mittelalters in der Kurzadresse mit Angabe des Amtssitzes des bischöflichen Empfängers überliefert, so geht sie auf die Register zurück'. In einer genauen Untersuchung der Papstbriefe bis auf Gregor d. Gr. findet er dieses sein Ergebnis durchaus gestützt. Und in der Tat, ich glaube, dass man diese Ausführungen von Peitz unterschreiben kann. Mit dem Problem, ob wir das Gregorregister in Vollabschrift oder im Auszuge besitzen, hat die Frage des 'Registertypus' unmittelbar nichts zu tun. Hierbei handelt es sich nur darum, dass uns die Registerbriefe Gregors in verkürzter Form vorliegen, ein Punkt, in dem Peitz mit der bisherigen Anschauung übereinstimmt.

Wir brauchen also kein Bedenken zu tragen, das Peitzsche Ergebnis, soweit es die Anlage des Gregorregisters betrifft, uns zu Eigen zu machen und — auf die Sammlung C anzuwenden! Man überfliege die Liste der Sammlung C, die Peitz im Anhang zu seinem Buche gibt: hier ist uns doch ohne Zweifel 'eine Gruppe von Papstbriefen des frühesten Mittelalters in der Kurzadresse mit Angabe des Amtssitzes des bischöflichen Empfängers überliefert', die also auf das Register und nicht auf irgendwelche Konzept- oder Briefsammlungen zurückgeführt werden muss². Peitz hat uns so selbst die Waffe in die Hand gegeben, die seiner Theorie von C den tödlichen Streich versetzt³. Er versucht zwar auch

1) A. a. O. S. 69 ff. 2) Durch das gleiche Argument ist die Registerprovenienz der reinen P-Briefe erwiesen, was oben bereits angedeutet wurde. 3) Dass diese Ausführungen zutreffend sind, hat Peitz selbst indirekt anerkannt. S. 71 f. im Abschnitt 'Das Lateranensische Register' verwertet er die Ueberschriften von II, 6 (= P 38) und IX, 127 (= C 14), als solche von Registerbriefen, ohne zu beachten, dass beide Briefe nach seiner Ansicht garnicht im Register gestanden